

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt,

Rosßen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Wierzigster Jahrgang.

Nr. 32.

Freitag, den 16. April

1880.

Bekanntmachung,

Durchschnittspreise für Marschfourage betr.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Dresden hat die Durchschnittspreise für Marschfourage des Hauptmarkortes **Meißen** für den Monat **Februar** dieses Jahres folgendermaßen festgestellt:

7	Mark 23 Pf.	für 50 Kilo Hafer,
3	44	50 Heu,
2	5	50 Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 10. April 1880.

v. Hoffe.

Tagesgeschichte.

Die Wellen der jüngsten Kanzlerkrisis haben sich verlaufen. Man glaubt, daß es zu tief greifenderen Konsequenzen der Bewegung nicht kommen werde, sondern daß der Zweck, eine Preßion auf den Bundesrath zu üben und diesen dem Reichskanzler völlig willfährig zu erhalten, vollkommen erreicht sei. Andererseits will man wissen, die Ankunft des württembergischen Staatsministers v. Wittnacht gelte der Vereinbarung von Maßnahmen, welche geeignet wären, Vorgängen, wie sie in der Bundesrathssitzung vom 3. d. M. dem Kanzler entgegengetreten wären, systematisch vorzubeugen. Aus der Umgebung des Reichskanzlers verlautet, daß Fürst Bismarck selbst mit großer Zuversicht der Entwicklung der Fragen, welche augenblicklich die innere Politik beherrschen, und den Schritten, welche er noch für diese wie für die nächste Session des Reichstages vorhabe, entgegenstehe. Im Uebrigen wollen die Gerüchte noch immer nicht verstummen, welche von Konflikten des Reichskanzlers mit dem Staatsminister Hofmann und dem Staatssekretär Stephan wissen wollen, ja, man geht sogar so weit, zu verbreiten, diese Herren hätten ihren Abschied gefordert. Es wird gut sein, solchen Ausstreunungen mit großer Vorsicht zu begegnen, und namentlich Angaben, welche den Chef der Reichspost betreffen, zurückzuweisen.

Von Berlin aus sind in den letzten Tagen mehrere Nachrichten eingegangen, welche die allgemeinere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. An erster Stelle verzeichnen wir die Thatsache, daß der Anstoß zu der sogenannten Bundesrathskrisis aus dem Wege geräumt ist. In der geistigen Sitzung dieser Körperschaft beschloß man auf den Antrag Bayerns eine nochmalige Lesung des Gesetzentwurfs, über die Reichs-Stempelabgaben unter erneuter Instruktion der Bevollmächtigten herbeizuführen und die neue Lesung sofort vorzunehmen, und es wurde nunmehr der am 3. April verworfene Antrag Preußens auf Besteuerung der Postscheine und Postanweisungen angenommen, so daß nunmehr mit dieser Bestimmung der Entwurf an den Reichstag gelangt. Zur Begründung des bayrischen Antrages war angeführt worden, daß die Einrichtung einer zweiten Lesung dem Bundesrath noch mangle, so sehr sich dieselbe empfiehlt, wenn Amendements erst unmittelbar vor der Beschlußfassung eingebracht werden, wie dies auch bei dem Gesetzentwurf über die Stempelsteuer mehrfach der Fall gewesen. Die grundsätzliche Einführung der zweiten Lesung wurde in Aussicht genommen und bereits für den vorliegenden Fall vorausgenommen. Thatsächlich hat die Mehrheit des Bundesrathes gegenüber der Weigerung des Reichskanzlers den von ihr gefaßten Beschluß zurückgenommen. Ob nach diesem Vorgange noch Anträge im Sinne der Kabinettsordre des Kaisers erfolgen, und welcher Art sie etwa sein werden, ist noch nicht bekannt. Eine Anzahl Bevollmächtigte zum Bundesrath war aus der Heimath herbeigeeilt, um an der betreffenden Abstimmung Theil zu nehmen.

Sodann ist gemeldet worden, daß am Sonntag in Berlin von dem Vertreter des deutschen Reichs, Geh. Rath v. Philipsborn, und dem österreichischen Botschafter Grafen Szeghenyi die Urkunde unterzeichnet worden ist, durch welche die am 31. Dezember 1878 zwischen beiden Staaten getroffene Uebereinkunft wegen des deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsvertrags bis zum 30. Juni 1881 verlängert wird. Ist dadurch auch nur wiederum ein Provisorium geschaffen, so darf man doch, in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche der Abschluß eines definitiven Vertrags bietet, schon damit sich zufrieden geben, daß mindestens doch auf ein Jahr hinaus für die Geschäftswelt ein fester Punkt gegeben ist. Zudem darf man wohl der von Berlin wie Wien gekommenen Versicherung vertrauen, daß vor wie nach auf beiden Seiten der beste Wille vorhanden ist, einen vollständigen, dauernden Handelsvertrag zu Stande zu bringen und vor Allem die Hemmnisse zu beseitigen, welche den regen Verkehr zwischen der Bevölkerung beider Staaten im Wege stehen.

Ueberall sind die Spar- und Vorschußvereine den Bucherern und Halsabschneidern ein Gränel und ein Dorn im Auge. Weil sie sich so gut bewährt haben, wird jetzt eine solche Kasse für Offiziere in Berlin errichtet werden. Grade Offiziere fallen den Bucherern oft in die Klauen; sie borgen in der Noth anfangs kleine Summen, die aber durch Zinsen, Provisionen und Spejen aller Art, durch Prolongationen von Wechseln und Mittelchen aller Art furchtbar schnell und üppig ins Kraut schießen.

In Bezug auf die Verwaltung der Bündelgelder von Seiten der Vormünder nehmen es die Gerichte jetzt sehr streng und ahnden selbst die geringste Unregelmäßigkeit sehr scharf. Der zum Vormund eines Geistesgestörten berufene Waser K. in Berlin hatte — wie er glaubhaft versicherte — aus Unkenntniß der Strafbarkeit, das von ihm verwaltete Vermögen seines Kuranden in Höhe von 1900 Mark in sein Geschäft gesteckt und damit gearbeitet, in dem Gefühle, daß es dort ganz sicher war und ohne die geringste Absicht, seinem Kuranden irgend welchen pekuniären Schaden zuzufügen. Als ihm vor Kurzem seitens des Vormundschaftsgerichts plötzlich das Geld abverlangt wurde, konnte er es nicht sofort baar vorzeigen, versprach dies aber in wenigen Tagen zu thun. Er wurde deshalb unter Anklage gestellt und brachte das Geld sowohl, als auch die Zinsen in die Audienz mit und stellte es zur Verfügung des Gerichts. Trohdem verurtheilte ihn der Gerichtshof wegen Unterschlagung zu 14 Tagen Gefängniß.

Für Standesbeamte ist eine Verordnung des preussischen Ministers des Innern von Wichtigkeit, welche als Auslegung eines Reichsgesetzes auch außerhalb Preußens Gültigkeit beanspruchen darf. Darnach ist es unzulässig, daß Standesbeamte außerhalb ihres Amtsbezirks, selbst mit Zustimmung des zuständigen Standesbeamten, Eheschließungsakte vornehmen, ebenso sind Amtshandlungen, welche durch rechtmäßig designirte Standesbeamte vor ihrer wirklichen Verpflichtung vorgenommen werden, rechtlich ungültig.

Da es während der jüngsten Zeit nicht selten vorgekommen ist, daß dem Arbeiterstande angehörende augenblicklich unbemittelte Personen durch Vorpiegelung ihrer in Amerika lebenden Angehörigen zur Auswanderung dorthin verleitet wurden, ist für die diesem Zweck beantragte Ausfertigung von Reisepässen eine neue Anordnung getroffen worden. Am nämlich den nicht allein für die Beteiligten, sondern auch für die deutschen Reichskonsularbehörden beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit der ersteren in Amerika entstehenden Weitläufigkeiten entgegenzutreten, ist bestimmt worden, daß Anträge auf Ertheilung von Pässen zur Reise nach Amerika nur dann Berücksichtigung finden sollen, wenn der den Paß nachsuchende die erforderlichen Reisemittel nachzuweisen im Stande ist. Dieselben sind nach der Aufstellung des Zentralvereins für deutsche Auswanderungs- und Kolonisationsangelegenheiten für erwachsene Personen auf 240 M. und für nicht zwölffährige Kinder auf 186 bis 210 M. angenommen worden. Wer also nicht durch amtliche Bescheinigung nachweisen kann, daß er die nöthigen Reisemittel besitzt, soll künftig keinen Reisepaß zur Auswanderung nach Amerika erhalten.

Ein Abenteuer des Prinzen Heinrich von Preußen. Der Sohn des deutschen Kronprinzen, Prinz Heinrich, welcher bekanntlich auf einer Weltreise begriffen ist, hat mit der japanesischen Polizei einen unangenehmen Conflict gehabt. Der Vorfall ist in Kürze folgender: Am 7. Februar war Prinz Heinrich mit einem kleinen Gefolge, begleitet von einigen Dienern (Kulis), in der Nähe des Dorfes Suita auf die Jagd gegangen. Als er nach beendeter Jagd sich zur Bahnstation begab, um die Heimfahrt anzutreten, wurde ihm die Verabfolgung von Billetten für ihn und seine Gesellschaft verweigert, weil die japanesische Polizei in Erfahrung gebracht, daß die Kulis, welche einen anderen Weg zur Eisenbahnstation angetreten, unterwegs gegen den Wildschuß gefrevelt hätten. Der Prinz zeigte seinen Jagdschein vor und erhielt nach langen Unterhandlungen die Erlaubniß zur Fahrt jedoch ohne die Kulis. Damit aber war dem Prinzen nicht gedient. Er protestirte und weigerte sich, ohne die Dienerschaft heimzufahren, und wollte eine andere Fahrgelegenheit benutzen. Allein die Polizei legte auch hiergegen ihr Veto ein und brachte endlich den Prinzen sammt Gefolge hinter Schloß und Riegel. Erst der Vermittlung des Gouverneurs Watanabe gelang die Befreiung des Prinzen. Die Behörde machte ihm später viele Entschuldigungen, und hiermit scheint dieser japanesisch-deutsche Zwischenfall erledigt.

Seit dem Erscheinen der Dekrete gegen die Jesuiten in Frankreich sind jetzt 14 Tage verflossen und trotz der heftigen Sprache der konservativen und clerikalen Presse ist die Aufnahme der Dekrete im Lande eine ruhige, und ist dies ein Zeichen mehr dafür, daß die französische Regierung diesen Schlag gegen den Alerikalismus in den Säulen wagen durfte. — Der Brief des Prinzen Jerome Napoleon, in welchem derselbe das Verhalten der Regierung in der Jesuitenfrage